

**Satzung der Gemeinde Sanitz
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger/innen der
Freiwilligen Feuerwehren**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppelten Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) vom 23. Juli 2019 (GVOBl. 2019, S. 467) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. MV 2015, S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 5 Haushaltsbegleitgesetz 2022/2023 vom 30.06.2022 (GVOBl. M-V 2022, S. 400) sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstaussfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2013 (GVOBl. M-V 2013, S.667) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2023 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Sanitz entschädigt die Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sanitz nach Maßgabe dieser Satzung. Darüber hinaus gehende Entschädigungen werden nicht gezahlt.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigungen**

(1) In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstaussfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V) werden monatliche Höchstbeträge für einzelne Funktionen vorgegeben. In Beachtung des § 4 der FwEntschVO M-V zur Bemessung der Aufwandsentschädigung werden diese wie folgt festgelegt:

a) Gemeindeführer/in	180,00 €/mtl.
b) Stellv. Gemeindeführer/in	90,00 €/mtl.
c) Ortswehrführer/in OFW Sanitz	140,00 €/mtl.
d) Stellv. Ortswehrführer/in OFW Sanitz	70,00 €/mtl.
e) Ortswehrführer/innen aller anderer Ortswehren	100,00 €/mtl.
f) Stellv. Ortswehrführer/innen aller anderen Ortswehren	50,00 €/mt.

(2) In Anlehnung an § 5 FwEntschVO M-V erhalten folgende Funktionen die nachfolgend festgelegten Aufwandsentschädigungen:

a) Gemeindejugendwart/in	65,00 €/mtl.
--------------------------	--------------

b) Jugendwart/in	65,00 €/mtl.
c) Gerätewart/in OFW Sanitz	70,00 €/mtl.
d) Gerätewart/in aller anderen Ortswehren	40,00 €/mtl.
e) Ausbilder/in Truppmann/Truppfrau Gemeindeebene	40,00 €/mtl.

Die Stellvertreter/innen erhalten für die Dauer der tatsächlichen Vertretung anstelle der Funktionsinhaber/innen die Aufwandsentschädigung, wenn die Vertretung mindestens 4 Wochen am Stück ausgeübt wird.

Die unter e) festgelegte Aufwandsentschädigung wird nur für die Monate gezahlt, in denen mindestens ein Ausbildungstermin der gemeindlichen Truppmann-/Truppfrausbildung stattfindet.

§ 3 Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. (1) und Abs. (2) S. 1 dieser Satzung werden monatlich auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers / der jeweiligen Funktionsträgerin überwiesen.

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. (2) S. 2 und S. 3 dieser Satzung wird nach schriftlicher Bestätigung durch die Wehrführung auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers / der jeweiligen Funktionsträgerin überwiesen.

(2) Nimmt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sanitz mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 dieser Satzung wahr, erhält es nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

§ 4 Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Der Anspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Funktion angetreten wird und endet unmittelbar mit Monatsablauf mit Verlust der Funktion sowie bei Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. (1) und Abs. (2) entfällt, wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sanitz die Funktion länger als drei Monate am Stück nicht wahrnimmt. Bei Wiederaufnahme der Funktion gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung kann durch die Gemeinde Sanitz versagt oder gekürzt werden, wenn hierfür gewichtige Gründe vorliegen. Die Wehrführung ist hierzu anzuhören.

§ 5 Umfang der Aufwandsentschädigung

(1) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (z.B. Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde, Telefongebühren) abgegolten.

(2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinde Sanitz werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes M-V erstattet, sofern diese nicht durch andere Behörden und Einrichtungen erstattet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sanitz 21.12.2023



Enrico Bendlin
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Sanitz, 21.12.2023



Enrico Bendlin
Bürgermeister